

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Finanzen - Abteilung Finanzen
Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Herrn
Präsidenten
des NÖ Landtages

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 14.10.2008

zu Ltg.-**28/V-6/12-2008**

— Ausschuss



Eingangsnummer Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb
der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Beilagen

F1-G-62/054-2008

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	Bearbeiter	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
-	Öllerer		12428	7. Oktober 2008

Betrifft

Ökologisierungsgesetz 2007; Auswirkungen auf Blaulichtorganisationen; Resolution des NÖ Landtags vom 18.06.2008; Stellungnahme der Bundesregierung

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Landtag von Niederösterreich hat in seiner Sitzung am 18. Juni 2008 den Resolutionsantrag der Abgeordneten Grandl und Waldhäusl zu Gruppe 1 des Voranschlags des Landes NIEDERÖSTERREICH für das Jahr 2009 betreffend Auswirkungen des Ökologisierungsgesetzes 2007 für Blaulichtorganisationen, Ltg.-28/V-6/12-2008, zum Beschluss erhoben.

Dieser Beschluss wurde der NÖ Landesregierung zu Handen des Herrn Landeshauptmanns zugestellt und von dieser mit Schreiben vom 1. Juli 2008 der Bundesregierung zur Kenntnis gebracht.

Vizekanzler Finanzminister Mag. Wilhelm MOLTERER hat dazu mit Schreiben vom 15. September 2008 folgende Stellungnahme abgegeben:

"Sehr geehrter Herr Landesrat!

Vielen Dank für Dein Schreiben vom 1. Juli 2008 betreffend die vom Niederösterreichischen Landtag beschlossene Resolution zu den Auswirkungen des Ökologisierungsgesetzes auf Blaulichtorganisationen.

Ich habe die zuständige Fachsektion im Bundesministerium für Finanzen beauftragt, diese Frage zu prüfen. Es freut mich, dass ich Dir nunmehr berichten kann, dass wir mittlerweile eine für alle Seiten zufrieden stellende Lösung gefunden haben, die es ermöglicht die genannten Kraftfahrzeuge wirtschaftlich nicht zu belasten.

Der Begutachtungsentwurf zu den NoVA-Richtlinien 2008 bezüglich der Anwendung des Bonus-Malus-Systems nach dem Ökologisierungsgesetz 2007 auf diejenigen Kraftfahrzeuge, die gemäß § 3 Z 3 NoVAG auf Grund eines begünstigten Verwendungszweckes von der Normverbrauchsabgabe befreit sind, enthält folgende Regelung:

'Bei Befreiungen gemäß § 3 Z 3 NoVAG 1991 ist das Bonus-Malus-System gemäß § 6a NoVAG 1991 nicht anwendbar. Dies bedeutet, dass diejenigen, die das Fahrzeug für einen nach § 3 Z 3 NoVAG 1991 begünstigten Zweck verwenden, die NoVA in derselben Höhe vergütet bekommen. Somit wirkt sich das Bonus-Malus-System erst dann wirtschaftlich aus, wenn eine Änderung des begünstigten Verwendungszweckes [...] stattfindet.'

Somit werden Kraftfahrzeuge, die in der Krankenbeförderung, im Rettungswesen beziehungsweise als Einsatzfahrzeuge der Feuerwehren eingesetzt werden, weiterhin nicht mit der Normverbrauchsabgabe belastet, solange sie diesen Zwecken dienen.

Ich hoffe, dass wir mit dieser Vorgangsweise eine gute Lösung im Interesse der Blaulichtorganisationen und damit der Bevölkerung gefunden haben."

Die NÖ Landesregierung beehrt sich, dies zu berichten.

NÖ Landesregierung
Mag. Wolfgang SOBOTKA
Landesrat